

DE **BAND 30 (2023)**
PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band
Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

AMORIS LAETITIA UND DIE GESCHIEDEN- WIEDERVERHEIRATETEN. EIN KONKRETER VORSCHLAG FÜR DIE PASTORALE BEGLEITUNG

von August Laumer

Nicht erst bei den beiden Bischofssynoden 2014 und 2015 zum Thema Ehe und Familie ist deutlich geworden, wie sehr die seelsorgerliche Begleitung von Geschieden-Wiederverheirateten für viele in der katholischen Kirche zu einem drängenden Problem geworden war¹. Die Hoffnungen waren deshalb groß, dass nun endlich ein pastoraler Lösungsweg gefunden werde. Als Papst FRANZISKUS dann am 19.03.2016 das auf den synodalen Beratungen basierende Apostolische Schreiben *Amoris laetitia*² veröffentlichte, sahen manche sich in ihren hohen Erwartungen enttäuscht; andere hingegen waren dankbar für die neuen pastoralen Möglichkeiten, die das Dokument eröffnete – wenn auch zugegebenermaßen nur verhalten. Wieder andere hingegen kritisierten den Papst gerade in dieser Frage scharf³.

-
- ¹ Vgl. dazu etwa SCHOCKENHOFF, E., Chancen zur Versöhnung. Die Kirche und die wiederverheirateten Geschiedenen. Freiburg u.a. 2011; Garhammer, E. / Weber, F. (Hrsg.), Scheidung – Wiederheirat – von der Kirche verstoßen? Für eine Praxis der Versöhnung. Würzburg 2012; Hilpert, K. / Laux, B. (Hrsg.), Leitbild am Ende? Der Streit um Ehe und Familie. Freiburg u.a. 2014. – Ferner: Theologisch verantwortbare und pastoral angemessene Wege zur Begleitung wiederverheirateter Geschiedener – Überlegungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Vorbereitung der Bischofssynode (24.06.2014): Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Texte zur Bischofssynode 2014 und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz. (AH 273) Bonn 2014, 42-76.
 - ² Nachfolgend abgekürzt: AL. Das Dokument wird zitiert nach: Papst FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*. (VApSt 204) Bonn 2016.
 - ³ Vgl. SEIFERT, J., Die Freude der Liebe: Freuden, Betrübnisse und Hoffnungen: Aemaet 5 (2016) Nr. 2, 2-84. Vgl. auch den Brief der Kardinäle BRANDMÜLLER, W., BURKE, R. L., CAFFARRA, C. und MEISNER, J. mit fünf „Dubia“ zu „Amoris laetitia“ vom 19.09.2016. Vgl. N.N., „Amoris Laetitia“: Kardinäle bitten Papst um Klärung, abrufbar unter: <https://www.katholisch.de/artikel/11214-amoris-laetitia-kardinaele-bitten-papst-um-klaerung> (10.06.2022).

In der pastoraltheologischen Rezeption und Reflexion indes wurde der in *Amoris laetitia* skizzierte Weg der Begleitung wiederverheirateter Geschiedener in der Folgezeit überraschenderweise kaum weiter bedacht⁴. Insbesondere wurde nur wenig thematisiert, worin denn eigentlich der vollzogene Wandel dieser seelsorgerlichen Begleitung besteht und wie diese konkret aussehen könnte, zumal manche Diözesen sogar – offenbar ganz bewusst – darauf verzichteten, in ihren pastoralen Verlautbarungen zu *Amoris laetitia* auf den dort eröffneten Weg zu verweisen⁵. Aber nicht nur dies erschwerte den Umgang mit dem von Papst FRANZISKUS aufgezeigten Weg. Auch die Tatsache, dass die entsprechende pastorale Begleitung wesentlich nun in die Hand des jeweiligen Ortspfarrers gegeben wird, kann zu einem Hindernis werden; denn von seinen (pastoral-)theologischen und seelsorgerlichen Präferenzen hängt es wohl ab, inwieweit er Geschieden-Wiederverheirateten einen Weg der Versöhnung und der Zulassung zu den Sakramenten ermöglicht oder aber an der bisherigen Praxis festhält.

4 Anders war dies in der Moraltheologie; hier wurde *Amoris Laetitia* teils als theologisch-ethischer Reformansatz interpretiert. Vgl. z.B. Goertz, S. / Witting, C. (Hrsg.), *Amoris laetitia – Wendepunkt für die Moraltheologie?* (Katholizismus im Umbruch 4) Freiburg u.a. 2016; SCHOCKENHOFF, E., *Traditionsbruch oder notwendige Weiterbildung?* Zwei Lesarten des Nachsynodalen Schreibens *Amoris Laetitia*: Augustin, G. / Proft, I. (Hrsg.), *Zum Gelingen von Ehe und Familie. Ermutigungen aus Amoris laetitia*. Freiburg u.a. 2018, 282-296. – Mit der internationalen Rezeption von *Amoris Laetitia* befasst sich das Themenheft „African, American Latin and Asian Voices on Amoris Laetitia“: *Marriage, families & spirituality* 28 (2022) Nr. 1.

5 Vgl. z.B.: N.N., *Erste Stellungnahme zum Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Amoris laetitia“ über die Liebe in der Familie*, abrufbar unter: <https://bistum-regensburg.de/news/erste-stellungnahme-zum-nachsynodalen-apostolischen-schreiben-amoris-laetitia-ueber-die-liebe-in-der-familie--4424> (10.06.2022). – „Die Betroffenen werden sich sicher fragen, was denn nun aus den Diskussionen über die Zulassung zur Kommunion von wiederverheirateten Geschiedenen geworden ist. Wie hat der Papst denn nun entschieden? Papst Franziskus ändert an der bisherigen Lehre nichts [sic!]. Er schreibt ‚Familiaris consortio‘ angesichts einer noch komplexer gewordenen Situation fort. Kardinal Lorenzo Baldisseri, der Generalsekretär der Bischofssynode, sagt dazu: ‚AL bietet ihnen [den wiederverheirateten, geschiedenen Gläubigen] die Garantie, dass die Kirche und ihre Diener sich um ihrer und ihrer konkreten Situation annehmen. AL möchte erreichen, dass sie sich als Teil der Kirche wissen und fühlen. Sie sind – wie der Text sagt – nicht exkommuniziert (AL 243). Selbst wenn sie nicht voll am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen können, werden sie ermutigt, sich aktiv am Leben der Gemeinschaft zu beteiligen.‘ Die Seelsorger sollen sich ihrer annehmen und mit ihnen gemeinsam einen ‚Weg der persönlichen Reifung‘ (AL 312) gehen. Für die Kirche hält er aber auch fest: ‚Wichtiger als eine Seelsorge für die Geschiedenen ist heute das pastorale Bemühen, die Ehen zu festigen und so den Brüchen zuvorzukommen.‘ (AL 307)“. Ebd.

1. DIE KIRCHLICHE LEHRE ZUR PASTORAL MIT GESCHIEDEN-WIEDERVERHEIRATETEN NACH *FAMILIARIS CONSORTIO* (1981)

Die kirchliche Lehre von der Unauflöslichkeit des gültig geschlossenen Ehebundes hat ihren biblischen Bezugspunkt im überraschend strikten Ehescheidungsverbot Jesu in den Evangelien (Mk 10,2-12; Mt 19,2-9; Mt 5,31f.; Lk 16,18). Nur der Tod kann – nach katholischer Auffassung⁶ – die Ehe scheiden. Eine zivilrechtliche Scheidung der Ehe ist darum an sich bereits eine schwere sittliche Verfehlung, die nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt erscheint⁷. Wenn ein Partner nach der Scheidung erneut eine Zivilehe eingeht, begeht er, so der *Katechismus der katholischen Kirche*, einen „dauernden, öffentlichen Ehebruch“⁸ und damit fortwährend eine schwere Sünde.

Wiederverheiratete Geschiedene sind damit betroffen von einer kirchenrechtlichen Regelung bezüglich des Sakramentenempfanges, auch wenn hier nicht ausdrücklich von ihnen die Rede ist; denn in c. 915 CIC/1983 heißt es: „Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung der Strafe, sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren.“ Zweifelsohne problematisch ist es, dass Wiederverheiratet-Geschiedene hier gemeinsam mit Exkommunizierten und Interdizierten angesprochen werden. Damit entsteht der – falsche – Eindruck, als ob wiederverheiratete Geschiedene exkommuniziert wären. In vielen kirchlichen Verlautbarungen wird dies zwar klargestellt und einer Exkommunikation ausdrücklich widersprochen;⁹ doch die Differenzierung fällt theologisch Unkundigen schwer, zumal die Folge hier wie da dieselbe ist:

⁶ Nach orthodoxer Tradition beendet der Tod hingegen die Ehe nicht. Vgl. Liebmann, M., (Hrsg.), *War die Ehe immer unauflöslich?* Kevelaer 2002.

⁷ Der *Katechismus der katholischen Kirche* (München u.a. 1993) hält dazu in Nr. 2384 fest: „Die Ehescheidung ist ein schwerer Verstoß gegen das natürliche Sittengesetz. Sie gibt vor, den zwischen den Gatten freiwillig eingegangenen Vertrag, bis zum Tod zusammenzuleben, brechen zu können. Die Ehescheidung missachtet den Bund des Heiles, dessen Zeichen die sakramentale Ehe ist. Das Eingehen einer, wenn auch vom Zivilrecht anerkannten, neuen Verbindung verstärkt den Bruch noch zusätzlich. Der Ehepartner, der sich wieder verheiratet hat, befindet sich dann in einem dauernden, öffentlichen Ehebruch.“ – Vgl. ebd., Nr. 2383: „Falls die zivile Scheidung die einzige Möglichkeit ist, gewisse legitime Rechte, die Sorge für die Kinder oder das ererbte Vermögen zu sichern, darf sie in Kauf genommen werden und ist dann keine sittliche Verfehlung.“

⁸ Ebd., Nr. 2384.

⁹ Vgl. z.B. prominent: JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, (VApSt 33) Bonn 72011, Nr. 84 (nachfolgend abgekürzt: FC); AL 299.

ein Verbot des Kommunionempfangs. Vielen Menschen ist es, wohl schon aufgrund der sprachlichen Ähnlichkeit, nur schwer zu vermitteln, dass sie als wiederverheiratete Geschiedene zwar nicht „exkommuniziert“ sind, jedoch trotzdem nicht die Kommunion empfangen dürfen.

Dazu kommt, dass Wiederverheiratet-Geschiedene auch das Bußsakrament nicht mehr empfangen können, solange ihre erneute Zivilehe andauert¹⁰. Denn das Sakrament der Buße setzt voraus, dass jemand seine Sünden bereut und den Vorsatz hat, diese Sünden nicht weiter zu begehen. Wenn dies jedoch nicht gegeben ist, etwa durch ein Verharren in der neuen Beziehung nach Scheitern der ersten Ehe, kann an sich auch keine Lossprechung erfolgen.

Für den Ausschluss von wiederverheirateten Geschiedenen vom Kommunionempfang nennt Papst JOHANNES PAUL II. im 1981 erschienenen Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio*, das die Beratungen der damaligen Bischofssynode zu Ehe und Familie von 1980 zusammenfasst, in Nr. 84 zwei Gründe:

1) Ihr „Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht“. Der Ausschluss von der Kommunion wird also nicht allein mit dem Bruch der ersten Ehe durch die Wiederverheiratung begründet, sondern in noch tieferer Weise: Weil die Ehe Abbild ist für den Bund Christi und der Kirche und dieser Bund gerade in der Eucharistie zum Ausdruck kommt, können diese Gläubigen dieses Sakrament nicht empfangen, zu dem sie in Widerspruch stehen. Das dahinterstehende Argument kann somit in folgender Weise zusammengefasst werden: Durch den Kommunionempfang wiederverheirateter Geschiedener könnte der Eindruck entstehen, als würde auch der Bund Christi und seiner Kirche nicht mehr exklusiv und unverbrüchlich, sondern austauschbar sein und eine Beeinträchtigung erfahren.

2) *Familiaris consortio* fährt dann in Nr. 84 noch fort: „Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung.“ Die Klarheit der kirchlichen Lehre macht es also erforderlich, so wird hier argumentiert, diese Sanktion bezüglich des Kommunionempfanges aufrechtzuerhalten.

Das Argument einer Verdunkelung der kirchlichen Lehre wurde auch in anderen Zusammenhängen angeführt¹¹. Anzufragen ist hier allerdings, ob man mit dieser

¹⁰ Vgl. FC 84.

¹¹ Etwa bei der Frage, ob die katholische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin in der Schwangerschaftskonfliktberatung die für eine straffreie Abtreibung notwendigen Scheine ausstellen dürfe. Durch römischen Bescheid mussten 1998 die deutschen Bischöfe aus der bis dahin üblichen Praxis aussteigen, da jeder Anschein eines Mitwirkens an einer Abtreibung vermieden werden sollte. Vgl. SPIEKER, M., Kirche und

pauschalen Regelung noch dem Einzelfall gerecht wird. Schon *Familiaris consortio* hatte indes ausführlich Gründe angeführt, die für eine differenziertere sittliche Bewertung der Situation von wiederverheirateten Geschiedenen sprechen¹². Doch gab JOHANNES PAUL II. den oben genannten Argumenten den Vorzug vor einer Berücksichtigung der individuellen Umstände¹³. So blieb es bei einer pauschalen Regelung, die an sich unterschiedslos alle wiederverheirateten Geschiedenen trifft, ungeachtet der jeweiligen biographischen Situation – und zwar aus der Befürchtung heraus, dass bei einer anderen Praxis zu wenig klar werde, dass die Kirche für die Unauflöslichkeit der Ehe eintritt. Als pastorale Lösungswege für wiederverheiratete Geschiedene bleiben nach *Familiaris consortio* lediglich eine Annullierung ihrer kirchlich geschlossenen ersten Ehe, wofür in vielen Fällen jedoch gar nicht die Voraussetzungen gegeben sind, oder aber die so genannte „Josefsehe“, d.h. die Verpflichtung der Eheleute, in ihrer neuen Partnerschaft „völlig enthaltsam zu leben“ (FC 84) – eine letztlich wohl wenig praktikable, ja lebensfremde Zumutung¹⁴.

2. Der Ansatz von *Amoris laetitia*

Die Bischofssynoden 2014 und 2015 haben sich mit dem Thema Ehe und Familie in umfassender Weise beschäftigt und damit auch mit der Situation wieder-

Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konfliktes. Paderborn u.a. 2008.

- 12 FC 84: „Die Hirten mögen beherzigen, dass sie um der Liebe willen zur Wahrheit verpflichtet sind, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden. Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Verbindung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und haben manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung, dass die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war.“
- 13 FC 84 hält zudem ausdrücklich fest, dass Geistliche keine liturgischen Segenshandlungen für wiederverheiratete Geschiedene vollziehen dürfen, die den Eindruck einer kirchlichen Bestätigung der Zweitehe erwecken könnten: „Die erforderliche Achtung vor dem Sakrament der Ehe, vor den Eheleuten selbst und deren Angehörigen wie auch gegenüber der Gemeinschaft der Gläubigen verbietet es jedem Geistlichen, aus welchem Grund oder Vorwand auch immer, sei er auch pastoraler Natur, für Geschiedene, die sich wiederverheiraten, irgendwelche liturgischen Handlungen vorzunehmen. Sie würden ja den Eindruck einer neuen sakramental gültigen Eheschließung erwecken und daher zu Irrtümern hinsichtlich der Unauflöslichkeit der gültig geschlossenen Ehe führen.“
- 14 Auch Papst FRANZISKUS verweist in AL 298 (Anm. 329) unter Bezugnahme auf *Gaudium et spes* Nr. 51 darauf, dass bei einem Zusammenleben „wie Geschwister“ ohne sexuelle Intimität die partnerschaftliche Treue in Gefahr geraten kann und damit auch aus der neuen Beziehung hervorgegangene Kinder in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

verheirateter Geschiedener. Die synodalen Beratungen hat Papst FRANZISKUS in seinem Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia*, das am 19.03.2016 veröffentlicht wurde, zusammengefasst und fortgeführt. Am 01.02.2017 hat die Deutsche Bischofskonferenz ein „Wort der deutschen Bischöfe“ veröffentlicht, in dem wesentliche Aussagen des päpstlichen Schreibens zusammengefasst und auch eine konkrete Vorgehensweise bei der pastoralen Begleitung von wiederverheirateten Geschiedenen vorgestellt wird¹⁵. Damit greift die Deutsche Bischofskonferenz die Aussage von Papst FRANZISKUS in *Amoris laetitia* auf, dass eine situativ-kontextuelle Umsetzung der kirchlichen Lehre nötig ist: Es „können in jedem Land oder jeder Region besser inkulturierte Lösungen gesucht werden, welche die örtlichen Traditionen und Herausforderungen berücksichtigen“ (AL 3).

Amoris laetitia verfolgt einen deutlich anderen Ansatz als frühere lehramtliche Äußerungen zur Problematik der wiederverheirateten Geschiedenen. Einerseits wird zwar dezidiert an der bisherigen kirchlichen Lehre zu Ehe und Ehescheidung festgehalten und nichts davon aufgegeben – und andererseits wird sie doch entscheidend gewandelt. Der Kern dieses Wandels besteht darin, dass die subjektiv mildern Umstände viel stärker in Betracht gezogen werden – und dass daraus dann nun auch tatsächlich entsprechende Konsequenzen für die sittliche und pastorale Beurteilung einer Wiederheirat und für die Frage des Sakramentenempfangs gezogen werden. Es wird in *Amoris laetitia* deutlich, dass es nicht zuerst um die Reinheit der kirchlichen Lehre geht und gehen darf – um die Bewahrung davor, missinterpretiert zu werden –, sondern um einen barmherzigen Umgang mit den Betroffenen. Denn zu einem genauen und umfassenden biblischen Befund gehört notwendig auch die Erkenntnis hinzu, dass Jesus nach dem Zeugnis der Evangelien nicht nur für die Unauflöslichkeit der Ehe eintrat, sondern mit seiner ganzen Person auch für einen barmherzigen Umgang mit Menschen einstand, die gescheitert sind und an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurden. Zentrales Beispiel hierfür ist die Perikope mit der Ehebrecherin im Johannesevangelium (Joh 8,1-11). Jesus verurteilt die Frau gerade nicht, sondern ermöglicht ihr einen Neuanfang. So hat auch die Kirche in ihrer Pastoral im Grunde bezüglich des Scheiterns von Ehen zwei Pole miteinander in Verbindung zu bringen: einerseits das jesuanische Scheidungs- und Wiederverheiratsverbot und andererseits die ebenfalls urjesuanische Botschaft der Barmherzigkeit¹⁶.

¹⁵ Deutsche Bischofskonferenz, „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“. Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Lichte von *Amoris laetitia*. Wort der deutschen Bischöfe (01.02.2017) im Internet abrufbar unter: http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2017/2017-015a-Wortlaut-Wort-der-Bischoefe-Amoris-laetitia.pdf (10.06.2022).

¹⁶ Vgl. SCHOCKENHOFF, Chancen zur Versöhnung (s. Anm. 1), 47 f.; 65 f.

Einfache Lösungen können hier nicht gefunden werden, ebenso wenig eine klare Regelung, wie Papst FRANZISKUS in *Amoris laetitia* schreibt, da eine allgemeine Regel nie ganz jeder konkreten Situation gerecht werden kann. FRANZISKUS bezieht sich hier auf die *Summa theologiae* von THOMAS VON AQUIN, wenn er in Nr. 304 f. von *Amoris laetitia* schreibt:

„Es ist kleinlich, nur bei der Erwägung stehen zu bleiben, ob das Handeln einer Person einem Gesetz oder einer allgemeinen Norm entspricht oder nicht, denn das reicht nicht aus, um eine völlige Treue gegenüber Gott im konkreten Leben eines Menschen zu erkennen und sicher zu stellen. Ich bitte nachdrücklich darum, dass wir uns an etwas erinnern, das der heilige Thomas von Aquin lehrt, und dass wir lernen, es in die pastorale Unterscheidung aufzunehmen: ‚Obgleich es im Bereich des Allgemeinen eine gewisse Notwendigkeit gibt, unterläuft desto eher ein Fehler, je mehr man in den Bereich des Spezifischen absteigt (...) Im Bereich des Handelns (...) liegt hinsichtlich des Spezifischen nicht für alle dieselbe praktische Wahrheit oder Richtigkeit vor, sondern nur hinsichtlich des Allgemeinen; und bei denen, für die hinsichtlich des Spezifischen dieselbe Richtigkeit vorliegt, ist sie nicht allen in gleicher Weise bekannt (...) Es kommt also umso häufiger zu Fehlern, je mehr man in die spezifischen Einzelheiten absteigt.‘ (Thomas von Aquin, S.th. I-II^{ae}, q. 94, art. 4). Es ist wahr, dass die allgemeinen Normen ein Gut darstellen, das man niemals außer Acht lassen oder vernachlässigen darf, doch in ihren Formulierungen können sie unmöglich alle Sondersituationen umfassen. Zugleich muss gesagt werden, dass genau aus diesem Grund das, was Teil einer praktischen Unterscheidung angesichts einer Sondersituation ist, nicht in den Rang einer Norm erhoben werden kann. Das gäbe nicht nur Anlass zu einer unerträglichen Kasuistik, sondern würde die Werte, die mit besonderer Sorgfalt bewahrt werden müssen, in Gefahr bringen. Daher darf ein Hirte sich nicht damit zufrieden geben, gegenüber denen, die in ‚irregulären‘ Situationen leben, nur moralische Gesetze anzuwenden, als seien es Felsblöcke, die man auf das Leben von Menschen wirft.“

FRANZISKUS fordert in *Amoris laetitia* eine Unterscheidung der jeweiligen situativen Gegebenheiten, der jeweiligen Umstände, die in moralischer Hinsicht unterschiedlich zu werten sind. Darum heißt es weiter in dem päpstlichen Schreiben:

„Die Geschiedenen in einer neuen Verbindung, zum Beispiel, können sich in sehr unterschiedlichen Situationen befinden, die nicht katalogisiert oder in allzu starre Aussagen eingeschlossen werden dürfen, ohne einer angemessenen persönlichen und pastoralen Unterscheidung Raum zu geben. Es gibt den Fall einer zweiten, im Laufe der Zeit gefestigten Verbindung, mit neuen Kindern, mit erwiesener Treue, großzügiger Hingabe, christlichem Engagement, mit dem Bewusstsein der Irregularität der eigenen Situation und großer Schwierigkeit, diese zurückzudrehen, ohne im Gewissen zu spüren, dass man in neue Schuld fällt (...) Es gibt auch den Fall derer, die große Anstrengungen unternommen haben,

um die erste Ehe zu retten, und darunter gelitten haben, zu Unrecht verlassen worden zu sein, oder den Fall derer, die „eine neue Verbindung eingegangen sind im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und (...) manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung (haben), dass die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war“ (FC 84). Etwas anderes ist jedoch eine neue Verbindung, die kurz nach einer Scheidung eingegangen wird, mit allen Folgen an Leiden und Verwirrung, welche die Kinder und ganze Familien in Mitleidenschaft ziehen, oder die Situation von jemandem, der wiederholt seinen familiären Verpflichtungen gegenüber versagt hat“ (AL 298).

Wegen dieser Verschiedenartigkeit der jeweiligen konkreten Situation und der Notwendigkeit der Unterscheidung, so Papst FRANZISKUS weiter, habe man von der Synode oder von *Amoris laetitia* „keine neue, auf alle Fälle anzuwendende generelle gesetzliche Regelung kanonischer Art erwarten“ dürfen (AL 300). Was FRANZISKUS stattdessen einfordert, ist die pastorale Unterscheidung der jeweiligen Gegebenheiten bei den wiederverheirateten Geschiedenen. Dies führt dann auch dazu, dass man nicht mehr von vorneherein sagen könne, „dass alle, die in irgendeiner sogenannten ‚irregulären‘ Situation leben, sich in einem Zustand der Todssünde befinden und die heiligmachende Gnade verloren haben“ (AL 301). Auf der anderen Seite bedeute dies jedoch „keinen Automatismus in Richtung einer generellen Zulassung aller zivilrechtlich wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten“, wie die deutschen Bischöfe diesbezüglich festhalten¹⁷ – im Sinne eines pastoralen Laxismus. Dass die neue Verbindung einen Widerspruch zum Ehesakrament darstellt, bleibt bestehen. In diesem Spannungsverhältnis der zu vermeidenden Extreme Laxismus einerseits und Rigorismus andererseits wird deutlich, dass der pastoralen Begleitung große Bedeutung zukommt, um hier tatsächlich die konkrete Situation der Betroffenen wahrzunehmen und entsprechende Hilfen und Lösungswege aufzuzeigen.

Darum betont *Amoris laetitia* die Aufgabe, wiederverheiratete Geschiedene „auf dem Weg der Unterscheidung zu begleiten“ (AL 300). Das bedeutet, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger den Betroffenen hierzu Gespräche anbieten. In diesen Gesprächen wird auch abzuklären sein, ob schwere persönliche Schuld vorliegt und wie sehr sie wiegt. Wichtig ist damit in diesen Seelsorgegesprächen auch die aufrichtige und ehrliche Gewissenserforschung und Reue bei denen, deren erste Ehe zerbrochen ist, wie *Amoris laetitia* im Weiteren hervorhebt (AL 300), sowie die Schulung und Bildung des Gewissens (AL 37 und 303).

Bezüglich des Sakramentenempfangs der wiederverheirateten Geschiedenen äußert sich Papst FRANZISKUS in *Amoris laetitia* nicht direkt. Das hat sicherlich auch damit zu tun, dass dort ja keine allgemeinen rechtlichen Vorgaben gemacht werden können und sollen – aufgrund der Notwendigkeit der Unterscheidung

¹⁷ Deutsche Bischofskonferenz, Die Freude der Liebe (s. Anm. 15), 5.

der jeweiligen Situation. Doch in Nr. 305 hält FRANZISKUS fest, dass auch Menschen in einer objektiven Situation der Sünde, die subjektiv nicht oder zumindest nicht völlig schuldhaft ist, durchaus in der Gnade und der Liebe wachsen können, wenn sie dazu die Hilfe der Kirche bekommen. Hier fügt FRANZISKUS nun in der bekannten Fußnote die beachtenswerten Worte an:

„In gewissen Fällen könnte es auch die Hilfe der Sakramente sein. Deshalb ‚erinnere ich (die Priester) daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn‘¹⁸. Gleichermäßen betone ich, dass die Eucharistie ‚nicht eine Belohnung für die Vollkommenen, sondern ein großzügiges Heilmittel und eine Nahrung für die Schwachen‘¹⁹ ist.“

Im Vordergrund steht bei FRANZISKUS also nicht die Furcht vor einer Verunklarung der kirchlichen Lehre oder eines Ausverkaufes der Sakramente, sondern die tiefe pastorale Sorge um Menschen in ihren Nöten und Bedrängnissen. Das Prinzip der Barmherzigkeit hat für ihn Vorrang – ohne dass dies nun andererseits bedeuten würde, dass die kirchliche Lehre von der Unauflöslichkeit nicht mehr wichtig wäre. Vielmehr versucht *Amoris laetitia* eine pastorale Vermittlung zu schaffen zwischen den beiden zuvor genannten Polen, die die jesuanische Botschaft kennzeichnen: einerseits die Forderung nach Unauflöslichkeit des ehelichen Bundes, um dem geliebten Partner wirklich gerecht zu werden, andererseits aber Barmherzigkeit angesichts des Scheiterns und der Begrenztheit von Menschen.

Letztlich bedeutet die Fußnote zu *Amoris laetitia* Nr. 305, dass in besonders gelagerten Fällen – konkret bei Vorliegen nur geringer Schuld bzw. bei entsprechender Reue, keineswegs also generell – Geschiedene, die in einer neuen Beziehung leben, die Sakramente empfangen können. Sinnvoll und notwendig ist es sicherlich, dass dieser Wiedenzulassung ein Gespräch mit den verantwortlichen Seelsorgern vorausgeht, am besten in einer längeren Begleitung, in der auch eine intensive Gewissenserforschung und das Bereuen von Schuld ihren Platz haben.

Grundlegendes Ziel ist es, wie FRANZISKUS schreibt, Menschen nicht auszugrenzen, sondern in die Kirche einzugliedern bzw. wiedereinzugliedern (AL 296):

„Es geht darum, alle einzugliedern; man muss jedem Einzelnen helfen, seinen Weg zu finden, an der kirchlichen Gemeinschaft teilzuhaben, damit er sich als Empfänger einer ‚unverdienten, bedingungslosen und gegenleistungsfreien‘ Barmherzigkeit empfindet. Niemand darf auf ewig verurteilt werden, denn das ist nicht die Logik des Evangeliums! Ich beziehe mich nicht nur auf die Ge-

18 Hier handelt es sich um ein Zitat aus *Evangelii gaudium* (EG) Nr. 44.

19 Zitat aus: EG 44.

schiedenen in einer neuen Verbindung, sondern auf alle, in welcher Situation auch immer sie sich befinden“ (AL 297).

3. EIN KONKRETER VORSCHLAG FÜR DIE PASTORALE BEGLEITUNG

Der Ansatz von *Amoris laetitia*, je nach den situativen Umständen und der Schwere der Schuld zu unterscheiden und dies in der Pastoral zu berücksichtigen, hat zweifellos den bedeutenden Vorteil, dass er dem Einzelnen besser gerecht wird als der generelle Ausschluss aller wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten. Zwei Problemkreise dürfen dabei jedoch in der konkreten Seelsorge nicht übersehen werden:

1. Diese individuell ausgerichteten Lösungen bergen die Gefahr in sich, dass der Eindruck der Ungerechtigkeit entstehen kann; denn das Kriterium subjektiver Schuld und Verantwortlichkeit ist nicht immer eindeutig zu erfassen. Es stellt sich die Frage, wo jeweils die Grenze zu ziehen ist, konkret also welche(r) Geschiedene in einer neuen Verbindung die Kommunion wieder empfangen darf und wem sie hingegen weiterhin zu verweigern wäre. In der Praxis wird das nicht einfach zu entscheiden sein. Während *Familiaris consortio* pauschal alle wiederverheirateten Geschiedenen vom Kommunionempfang ausschloss, damit aber zugleich eine gewisse Ungerechtigkeit für den Einzelfall in Kauf nahm und auch dem Pfarrer hier keinen Ermessensspielraum zugestand, ist dies nun mit *Amoris laetitia* deutlich verändert worden; denn nun wird gefordert, die jeweiligen individuellen Gegebenheiten zu betrachten, um zu größerer Gerechtigkeit im Einzelfall zu kommen. Neben dem verantworteten Gewissensurteil der Betroffenen wird die Bewertung dieser situativen Umstände aber offenkundig dem jeweils zuständigen Pfarrer bzw. den begleitenden Seelsorgern zugewiesen, die vor Ort entscheiden sollen. Der jeweilige Priester bzw. Seelsorger steht darum nun auch unter einem gewissen Erwartungsdruck: Wiederverheiratete Geschiedene erhoffen von ihm, wieder zum Empfang der Sakramente zugelassen zu werden, und werden eine gegebenenfalls abschlägige Antwort wohl mit einiger Verärgerung aufnehmen. Der Seelsorger hat somit nun die Last der Verantwortung für die jeweilige Entscheidung zu tragen – und nicht umsonst warnt schon *Amoris laetitia* vor einer laxistischen Gewährung von „Ausnahmen“ oder auch vor der Annahme von „Gefälligkeiten“, um „sakramentale Privilegien“ zu erhalten (AL 300). FRANZISKUS' Schreiben gibt darüber hinaus eindeutig zu verstehen, dass der zuständige Priester sich von dieser Aufgabe der Unterscheidung der Situation nicht einfach dispensieren und es den einzelnen wiederverheirateten Geschiedenen selbst überlassen kann, wie sie ihre subjektive Disposition für den Sakramentenempfang einschätzen.

2. Mit der Transformation der generellen Norm in eine auf die individuelle Situation bezogene pastorale Begleitung ist ein zweiter Aspekt eng verbunden: Da

konkrete und genaue Regeln fehlen, ist auch die Gefahr einer gewissen subjektiven Beliebigkeit beim zuständigen Seelsorger gegeben. Während manche Priester die situativen Umstände und damit die Zulassung zum Kommunionempfang eher großzügig und offener bewerten, ist anzunehmen, dass andere – gerade die Kritiker des Reformansatzes von *Amoris laetitia* – weiterhin rigoristisch verfahren und die Sakramente verweigern. Damit zeigt sich, dass das päpstliche Schreiben durchaus eine Lücke belassen hat; denn es fehlt eine einheitliche, zuverlässige Regelung, an die alle Verantwortlichen gebunden sind, als auch die Benennung einer Instanz, an die man sich im Dissensfall wenden könnte.

Wie aber kann man den aufgezeigten Problemen begegnen? Wünschenswert wäre ein entsprechend geregeltes Verfahren, das Gewissheit und Verlässlichkeit gibt. Menschen, deren Ehe zerbrochen ist, haben ohnehin weithin mit Unsicherheiten in ihrem Leben zu kämpfen: mit der offenen Frage, wie es nun für sie weitergehen wird; wie gegebenenfalls die Erziehung und Versorgung der Kinder erfolgen bzw. der Kontakt mit ihnen aufrechterhalten werden kann; wie sich die Wohnsituation und das finanzielle Auskommen gestalten werden und vieles andere mehr. Es sind gewiss prägende Erfahrungen, die auch durch eine neue Partnerschaft nicht einfach abgelegt werden können. Darum ist es bedeutsam, dass gerade die seelsorgerliche Begleitung von Zuverlässigkeit gekennzeichnet ist und nicht von immer neuen Verunsicherungen und Zurückweisungen – zumal bei vielen Geschiedenen ohnehin hartnäckig die bedauerliche Meinung besteht, dass sie mit ihrem Scheitern auch in der Kirche mehr Ablehnung als pastorale Unterstützung erfahren werden²⁰.

Die pastorale Begleitung könnte darum etwa in folgender Weise geschehen:

Geschiedene, die in einer neuen Verbindung bzw. Zivilehe leben, wenden sich nach einiger Zeit an den zuständigen Pfarrer oder einen von ihm beauftragten Seelsorger oder eine Seelsorgerin und bitten um ein oder auch mehrere Gespräche. Darin werden ihr Weg, das Scheitern der ersten Ehe und die Gründe dafür, die neue Lebenssituation und die Bejahung von Liebe und Treue in der neuen Verbindung thematisiert.

Wichtig ist dabei eine verständnisvolle, wertschätzende und einfühlsame Offenheit des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin. Eine Verurteilung verbietet sich; wohl aber muss es darum gehen, sich den eigenen Anteilen am Scheitern der ersten Ehe zu stellen. Die Rolle der Seelsorgerin bzw. des Seelsorgers ist es da-

20 Dass diese Meinung auf negativen Erfahrungen von Geschiedenen mit Kirche in früherer Zeit, aber auch auf der noch heute bestehenden sittlichen Verurteilung von Ehescheidung und Wiederverheiratung bis hin zur Verweigerung des Sakramentenempfangs beruht, soll dabei nicht bestritten werden.

bei, bei der Bewältigung des Scheiterns zu helfen, die neue Lebenssituation im Licht des Glaubens zu sehen und Wege zur Versöhnung aufzuzeigen.

Nach diesem Gespräch bzw. den Gesprächen werden die Betroffenen dann eingeladen zu einer Zeit des Nachdenkens, der Reflexion und Gewissenserforschung, der Reue und Buße, wo immer ihnen in ihrem Leben Schuld und Versagen bewusst geworden sein mag.

Am Ende dieses Begleitungsweges schließlich könnte die Lossprechung im Bußsakrament stehen und die neuerliche Zulassung zur Eucharistie.

Über diese Zulassung sollte dann ein Vermerk in den Pfarrbüchern bzw. Pfarrakten geführt werden, und auch den betroffenen Gläubigen selbst sollte ein Schreiben über diesen Versöhnungsweg übergeben werden, das ihnen Zuverlässigkeit und Gewissheit gibt²¹.

Letzteres ist gerade auch deshalb wichtig, weil in heutiger Zeit die pfarrlichen Einheiten immer größer und damit unübersichtlicher geworden sind und weil die zuständigen Pfarrer bzw. Seelsorger häufiger als in früherer Zeit wechseln, so dass manche Seelsorger von dem früher bereits beschrittenen Versöhnungsweg bestimmter Gläubiger keine Kenntnis haben. Zudem sind die Menschen in heutiger Zeit mobiler geworden; in einer neuen Wohnsitzpfarrei können sie dann auf die frühere pastorale Begleitung verweisen und sind somit nicht erneut mit Unsicherheit oder gegebenenfalls sogar Abweisung konfrontiert. Auch gegenüber Priestern, die den von *Amoris laetitia* eröffneten Weg ablehnen, können diese wiederverheirateten Geschiedenen auf ihre gleichsam amtliche Bestätigung verweisen, ohne dass diese dann wieder in Frage gestellt werden könnte. Als klärende Instanz bei Unstimmigkeiten zwischen Pfarrer und Gläubigen wäre etwa an den Dekan zu denken; sollte auch hier keine Einigung erreicht werden, hat der zuständige Bischof die letzte Entscheidungskompetenz.

21 Eberhard SCHOCKENHOFF sieht hingegen keine Notwendigkeit für ein derartiges Dokument: „Die Selbstbeurteilung durch das eigene Gewissen entscheidet darüber, wann jemand zum eucharistischen Mahl hinzutreten kann; eine amtliche Zulassung ist dafür nach kirchlichem Verständnis nicht erforderlich. Das Gewissensurteil, aufgrund dessen ein getaufter Christ die Kommunion empfangen möchte, wird von der Kirche in allen Lebenssituationen als verbindlich anerkannt. Es bedarf keiner Überprüfung oder Bestätigung durch eine kirchliche Instanz.“ DERS., Chancen zur Versöhnung (s. Anm. 1), 179. SCHOCKENHOFF übersieht hier jedoch die Tatsache, dass das Gewissen auch irrig urteilen kann; auch gibt es durchaus Situationen, in denen die Kirche den Ausschluss von den Sakramenten als Strafe vorsieht (Exkommunikation, Interdikt; vgl. c. 915). Die ekklesial-gemeinschaftsstiftende – und damit auch kirchenöffentliche – Dimension der Eucharistie darf zudem nicht übersehen werden. Schließlich aber gibt, wie dargelegt, eine entsprechende Bestätigung vor allem den Betroffenen Verlässlichkeit und Sicherheit.

Gewiss bleiben auch für diesen aufgezeigten Weg der pastoralen Begleitung wiederverheirateter Geschiedener manche Fragen offen, insbesondere was den Vermerk in den Pfarrbüchern bzw. Pfarrakten und das pfarramtliche Schreiben betrifft. Einen Versöhnungsweg zu bescheinigen, stößt an theologische Grenzen, da diese Bescheinigung letztlich die subjektive Disposition des Gläubigen zum Inhalt hat²². Zudem kann es sich hier immer nur um eine Momentaufnahme handeln. Ob nicht zu späterer Zeit – sei es nun aufgrund der Situation der Wiederverheiratung, sei es aus anderen Lebensumständen – jemand nicht doch (erneut) schwere Schuld auf sich lädt, kann in diesen Unterlagen verständlicherweise nicht festgehalten werden. Insofern zeigt sich wiederum, dass letztlich dem geschulten und verantworteten Gewissensurteil des Einzelnen große Bedeutung zukommt.

Dennoch wäre mit dem aufgezeigten Weg der pastoralen Begleitung ein bedeutender Schritt getan hin zu einer stärkeren (Re-)Integration wiederverheirateter Geschiedener in die kirchliche Gemeinschaft, wie sie Papst FRANZISKUS in *Amoris laetitia* Nr. 297 ja zur Vorgabe gemacht hat. „Zwei Arten von Logik (...) durchziehen die gesamte Geschichte der Kirche: ausgrenzen und wiedereingliedern (...) Der Weg der Kirche ist vom Jerusalemer Konzil an immer der Weg Jesu: der Weg der Barmherzigkeit und der Eingliederung (...) Der Weg der Kirche ist der, niemanden auf ewig zu verurteilen, die Barmherzigkeit Gottes über alle Menschen auszugießen, die sie mit ehrlichem Herzen erbitten (...) Denn die wirkliche Liebe ist immer unverdient, bedingungslos und gegenleistungsfrei“ (AL 296)²³. Wiederverheiratete Geschiedene, die als Christen leben wollen, brauchen Verlässlichkeit, die ihnen gerade der beschriebene Versöhnungsweg geben kann. Dieser pastorale Begleitungsweg ermöglicht einen Zugang zur kirchlichen Gemeinschaft, der oftmals versperrt erscheint.

Darauf verstärkt aufmerksam zu machen, muss ein weiteres zentrales pastorales Anliegen sein. Viele wiederverheiratete Geschiedene verabschieden sich von der Kirche, weil sie sich von ihr zurückgesetzt und in Stich gelassen fühlen, ohne dass sie von dem in *Amoris laetitia* eröffneten Weg überhaupt Kenntnis haben. Andere hingegen gehen in einer laxistischen Haltung weiterhin zur Kommunion, weil sie in der Anonymität gerade etwa städtischer Pfarreien ohnehin untergehen. Mit beidem kann sich die Kirche eigentlich nicht zufrieden geben. *Amoris laetitia* lädt dazu ein, einerseits das jesuanische Gebot der Unauflöslichkeit der Ehe ernst zu nehmen, nicht weniger aber auch die jesuanische Haltung der

22 Insbesondere ist es aufgrund des Beichtgeheimnisses wohl nicht möglich, in diesem Vermerk und im pfarramtlichen Schreiben anzugeben, ob im Rahmen des Versöhnungsweges auch das Sakrament der Buße empfangen wurde.

23 AL 296 zitiert hier aus der Homilie von Papst FRANZISKUS in der Eucharistiefeier mit den neuen Kardinälen am 15.02.2015.

Barmherzigkeit. Menschen, die gescheitert sind, brauchen Halt und Verlässlichkeit. Die Türen der Kirche müssen darum für sie offenstehen.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: *Amoris laetitia* hat gegenüber *Familiaris consortio* keine Änderung in der kirchlichen Lehre bezüglich des Sakramentenempfangs von wiederverheirateten Geschiedenen vorgenommen – und doch einen entscheidenden Wandel vollzogen durch die stärkere Gewichtung der Unterscheidung der jeweiligen situativen Gegebenheiten. Wie dies in der Pastoral konkret umgesetzt werden kann und welche Herausforderungen sich hier stellen, ist bislang allerdings noch kaum theologisch bedacht worden. Der vorliegende Beitrag legt dazu den Vorschlag eines pastoralen Begleitungsweges dar, der Geschiedene in einer neuen Verbindung seelsorgerlich unterstützen und ihnen zugleich Verlässlichkeit geben will.

Ital.: *Amoris laetitia* non ha apportato alcun cambiamento nei confronti del *Familiaris consortio* nell'istruzione ecclesiastica rispetto al conferimento dei sacramenti per coloro che si sono risposati dopo una separazione. Tuttavia c'è stato un cambiamento decisivo attraverso una valutazione più forte della distinzione tra i dati relativi alle diverse situazioni. Non è stato ancora preso in considerazione dal punto di vista teologico come questo si può ripercuotere concretamente nella pastorale e quali sfide vi si pongano. Il presente contributo pone l'accento sulla proposta di un percorso di accompagnamento pastorale, sostiene i separati nel trovare una nuova connessione spirituale e al contempo vuole donare loro fiducia.